

Ich darf im Rahmen meines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG auf die folgende Rechtsauffassung des BSSB e.V. hinweisen.

„Nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SprengG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG vorliegen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) SprengG legt fest, dass eine Erlaubnis zu versagen ist, wenn das 21. Lebensjahr nicht vollendet ist.

Gemäß § 27 Abs. 5 SprengG kann die zuständige Behörde jedoch für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies setzt eine Einzelfallprüfung mit entsprechender Ermessensausübung voraus.

Auch bei der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 1. SprengV ist § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) SprengG (Alterserfordernis) zu prüfen.

Dies setzt aber voraus, dass deren Ausnahmeregelung vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG in diese Prüfung einbezogen werden muss, um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung finden zu können.

Würde bei der Prüfung zur Erteilung einer Unbedenklichkeitsentscheidung die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) SprengG (Alterserfordernis) i.V.m. § 27 Abs. 5 SprengG nicht einbezogen werden, würde diese Norm keine Rechtswirkung entfalten können, obwohl der Normgeber in seiner Rechtssystematik dies zwingend voraussetzt.“

Im Falle einer Ablehnung meines Antrages bitte ich diese schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, an mich zuzustellen.